

Satzung über den Ablösebetrag für notwendige Stellplätze in der Stadt Bitterfeld (Stellplatzablösesatzung)

Auf Grund § 53 Abs. 3 und 7 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechtes im Land Sachsen-Anhalt vom 15. Februar 2001 (GVBL. LSA S. 50)) in Verbindung mit den §§ 6, 44 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568) in der zur zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. November 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Bitterfeld.

§ 2 Gegenstand

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem in zumutbarer Entfernung davon gelegenen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist, nicht möglich, so hat stattdessen der zur Herstellung Verpflichtete an die Stadt Bitterfeld einen Geldbetrag zu zahlen.

(2) Der Geldbetrag ist auch zu zahlen, wenn die Stadt Bitterfeld die Herstellung von Stellplätzen und Garagen durch Satzung eingeschränkt oder untersagt hat.

(3) Voraussetzung zur Anwendung dieser Satzung ist, dass in Folge des Neubaus ein Zugangs- oder Abgangsverkehr bzw. bei Umbauten und Nutzungsänderung ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist und die Baugenehmigungsbehörde dies im Baugenehmigungsverfahren feststellt.

§ 3 Ablösebetrag

(1) Der Ablösebetrag ist im Baugenehmigungsverfahren fällig, spätestens jedoch bis zur Endabnahme bzw. Ingebrauchnahme des Vorhabens. Die Ablösevereinbarung ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag je Stellplatz bzw. Garage im Geltungsbereich der Satzung auf **2.045,00 €** festgesetzt.

(3) Wird ein Vorhaben nicht realisiert, besteht nach Erlöschen der Baugenehmigung oder nach entsprechender Erklärung des Verpflichteten ein Anspruch auf Rückerstattung der für das Vorhaben bereits gezahlten Ablösebeträge.

§ 4 Übergangsregelung

Bis zur Einführung des EURO als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel am 01. Januar 2002 gilt als Ablösebetrag gemäß § 3

(2) ein Betrag von **4.000,00 DM**.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 21. Februar 2000 außer Kraft.

Bitterfeld, den 19.11.2001

gez. Dr. Werner Rauball
Bürgermeister

S I E G E L

Lesefassung

Diese Lesefassung enthält

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratsitzung vom	Veröffentlichung
147/2001	Satzung über den Ablösebetrag für notwendige Stellplätze in der Stadt Bitterfeld (Stellplatzablösesatzung)	14.11.2001	Bitterfelder Stadtinfo am 28.11.2001